

Arelate metropolis: Überlegungen zur Datierung des Konzils von Turin und zur Geschichte Galliens im 5. Jahrhundert

Von BRUNO BLECKMANN

1. Die Briefe des Zosimos und die *canones* des Konzils von Turin

Wie in anderen Teilen des römischen Reiches entwickelte sich in der gallischen Kirche des vierten und fünften Jahrhunderts dank der Aktivitäten ehrgeiziger Bischöfe – mit erheblichen Verspätungen gegenüber dem Osten – eine hierarchisierte Kirchenstruktur mit Metropolen und Kirchenprovinzen. Für antike Verhältnisse relativ gut belegt sind dabei die für Arles letztlich nur teilweise erfolgreichen Auseinandersetzungen mit den Nachbarbistümern im Südosten Galliens. Zu den Dokumenten, die die Geschichte der Ambitionen von Arles illustrieren, gehören die *canones* des Konzils von Turin, die die Verhältnisse in Südgallien provisorisch durch Kompromisse zu regeln suchten¹, sowie die Briefe des Papstes Zosimos, der im Jahre 417 die weitreichenden Ansprüche des Proculus von Arles bestätigte².

Das genaue Datum des Konzils von Turin ist nicht bekannt. In den erhaltenen *canones* dieses Konzils finden sich einige auf Proculus von Marseille gemünzte Bestimmungen, dessen Lebensdaten einen weiten Datierungshorizont, nämlich ins ausgehende vierte bzw. frühe fünfte Jahrhundert, vorgeben³. Seit der Publikation der Studie von Babut über das Konzil von Turin wird in der Literatur darüber debattiert, ob ein unmittelbarer zeitlicher und kausaler Zusammenhang zwischen dem Konzil von Turin und den Briefen des Zosimos besteht oder nicht⁴. Babut hat diese Frage entschieden bejaht. Nach seinen Thesen soll das Konzil 417 aufgrund der Initiative von gallischen Bischöfen versammelt worden sein, die sich durch die von Papst Zosimos unterstützten Ambitionen des Proculus von Arles bedroht fühlten und rasch zu reagieren suchten.

Die Hypothese von Babut hat ernste Folgen für die Rekonstruktion und das Verständnis der Kirchengeschichte in Gallien. Sie ist von den meisten Spezialisten zurückgewiesen worden⁵. Auf alle Argumente, die gegen diese „constructi-

¹ Text in der Ausgabe von C. MUNIER, *Concilia Galliae* A. 314– A. 506 (Turnhout 1963) 52–58; französische Übersetzung in J. GAUDEMET, *Conciles Gaulois du IV^e siècle* (Paris 1977).

² Zos. ep. 5 = Coll. Arel. 5 (Epistolae Arelatenses Genuinae, hg. von W. GUNDLACH, MGH. Ep 3 [Berlin 1892] 11).

³ Proculus nahm 381 an der Synode von Aquileia teil und starb nach 426, vgl. A. LIPPOLD, Proculus (4), in: KP 4 (1979) 1150.

⁴ E. Ch. BABUT, *Le concile de Turin. Essai sur l'histoire des églises provençales au Ve siècle et sur les origines de la monarchie ecclésiastique romaine* (Paris 1904) 417–450; DERS., *La date du concile de Turin et le développement de l'autorité pontificale au V^e siècle*, in: RH 87 (1905) 57–82.

⁵ L. DUCHESNE, *Le concile de Turin*, in: RH 87 (1905) 278–302; DERS., *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*. T. 1, *Les provinces du sud-est* (Paris 1907²) 86–146; J. R. PALANQUE, *Les*

on séduisante, mais fantastique“⁶ ins Feld geführt werden können, soll hier nicht eingegangen werden. Störend ist z. B., daß die Hypothese von Babut zwingend zur Annahme von zwei Konzilien von Turin führt, die beide von Papst Zosimos erwähnt worden seien⁷. In der Tat spricht Zosimos neben dem Konzil, das Gegenstand des Schreibens *Multa contra* vom 29. September 417 ist, in Briefen vom 21. und 22. September 417 von einem Konzil von Turin, das einige Monate vor der Weihung des Lazarus von Aix stattgefunden habe, eines Bischofs, der 412 abgesetzt worden war⁸. Die Hypothese von zwei Konzilien von Turin, auf die Papst Zosimos eingegangen sei, ist zwar kürzlich erneut verfochten worden, bleibt aber wenig ökonomisch⁹. Es ist viel wahrscheinlicher, daß Zosimos immer an das gleiche Konzil von Turin dachte, dessen Debatten und *canones* er gerade studiert hatte, als einige gallische Bischöfe gegen die Privilegierung des Patroclus von Arles protestiert hatten. Einen weiteren Hinweis auf ein relativ frühes Datum des Konzils von Turin gibt – unter der Voraussetzung, daß es nur ein einziges Konzil gegeben hat – die Beschäftigung mit dem felicianischen Schisma, das um 400 ein aktuelles Problem darstellte¹⁰.

Wenn trotz dieser und weiterer Argumente, die gegen die Thesen Babuts angeführt werden können, diese bis in jüngste Zeit einigen Kredit gefunden

dissensions des églises des Gaules à la fin du IV^e siècle et la date du concile de Turin, in: RHEF 21 (1935) 481–501; E. GRIFFE, *La Gaule Chrétienne à l'époque romaine, I: Des origines chrétiennes à la fin du IV^e siècle*. Nouvelle édition revue et augmentée (Paris 1964) 336–340; DERS., *La date du concile de Turin (398 ou 417)*, in: BLE 74 (1973) 336–340; GAUDEMET (Anm. 1) 133 f.

⁶ PIÉTRI II 975.

⁷ BABUT (Anm. 4) 23–26.

⁸ Ep. 3 = Coll. Avel. 46 (*Epistulae imperatorum, pontificum, aliorum*. Collectio Avellana, hg. von O. GÜNTHER, in: CSEL 35 [1895] 103–104); Ep. 4 = Coll. Arel. 2 (GUNDLACH [Anm. 2] 7–9).

⁹ M. E. KULIKOWSKI, *Two councils of Turin*, in: JThS 47 (1996) 157–168. Kulikowski 161 ist zu konzedieren, daß die Wertungen des Konzils von Turin sehr verschieden sind. Auf der einen Seite wird die Zurückweisung der Verurteilung des Briccius nach Anklagen des Lazarus gelobt und ist von einem *concilium gravissimorum episcoporum* die Rede, auf der anderen Seite wird das Konzil aber im Zusammenhang mit der Gewährung der Metropolitanrechte für Proculus als *indebita synodus* bezeichnet. Kulikowski kommt zum Ergebnis: „It should be clear that something here does not tally. Zosimus could be both presumptuous and tendentious, but it is hard to credit him with being so radically inconsistent.“ Ganz so inkonsequent ist die Einstellung des Zosimos nicht, wenn man seine scharfe Parteinahme gegen die vom Usurpator Constantin III. bevorzugte Fraktion des südostgallischen Episkopats (Lazarus, Heros, Proculus) bedenkt. Entscheidungen gegen diese Richtung werden gelobt, Konzessionen für Proculus dagegen getadelt. Und selbst, wenn man die These von zwei Turiner Konzilien akzeptiert, bedeutet dies nicht zwingend, daß das zweite Konzil mit BABUT (Anm. 4) in das Jahr 417 zu datieren ist. Kulikowski selbst schlägt ein Datum zwischen 406 und 417 vor.

¹⁰ G. LANGGÄRTNER, *Die Gallienpolitik der Päpste im 5. und 6. Jh.* (Bonn 1964) 21, vgl. Zosimos Ep. 3 = Coll. Avel. 46 (GÜNTHER [Anm. 8] 103–108); Ep. 4 = Coll. Arel. 2 (GUNDLACH [Anm. 2] 7–9). Auf Felix wird in canon 6 hingewiesen. Mit KULIKOWSKI (Anm. 9) kann man aus den erhaltenen canones, die nicht explizit auf das felicianische Schisma eingehen, folgern, daß das Konzil dieser canones und das, in dem die Anklagen des Lazarus zurückgewiesen wurden, nicht identisch sein können.

haben, liegt dies in erster Linie an der Autorität von André Chastagnol, der Babut mehrfach verteidigt hat, zuletzt in einem 1992 publizierten Aufsatz in der Festschrift für J. Fontaine¹¹. Chastagnol stützt sich zum einen auf Detailinterpretationen des päpstlichen Schreibens *Multa contra*, zum anderen auf Beobachtungen zur Verwaltungsgeschichte Galliens im frühen fünften Jahrhundert.

Auf die von Chastagnol vorgeschlagene Detailinterpretation von *Multa contra* soll hier nur rasch eingegangen werden. Chastagnol glaubt, wie schon Babut, daß in diesem Schreiben vom 29. September 417 Zosimos seiner Empörung darüber Ausdruck gegeben haben soll, daß das Konzil von Turin soeben Entscheidungen getroffen hatte, die der Dekretale *Placuit Apostolicae*, in der er im März 417 einige Metropolitanrechte von Arles festgelegt hatte, widersprachen. Aus *Multa Contra* sei also zwingend zu entnehmen, daß das Konzil von Turin unmittelbar vor *Multa Contra* und nach dem ersten Schreiben des Zosimos (*Placuit Apostolicae*) stattgefunden habe.

Dagegen ist einzuwenden, daß die Bemerkungen des Papstes Zosimos zum Turiner Konzil durchaus auch verständlich sind, wenn dieses Konzil schon lange vor seinem Pontifikat (417–418) stattgefunden haben sollte. Dazu muß man sich die Situation vergegenwärtigen, die bei der Abfassung von *Placuit Apostolicae* herrschte. Zosimos war nur wenige Tage vor der Abfassung Bischof von Rom geworden, vermutlich nicht ohne Zutun des damals mächtigen Heermeisters Constantius, der auch in die römischen Bischofswahlen von 418 eingriff. Patroclus, der Bischof von Arles, dagegen war schon 411 unmittelbar nach dem Sieg des Constantius über den Usurpator Constantin III. unter kirchenrechtlich äußerst fragwürdigen Bedingungen zum Nachfolger des abgesetzten Heros von Arles eingesetzt worden. Seine Stellung verdankte er ausschließlich der Tatsache, daß er der *amicus* und *familiaris* des Constantius war¹². Dementsprechend war die Ablehnung, die er bei den teilweise mit Heros verbundenen Bischöfen des Südostens erfuhr, insbesondere bei Proculus von Marseille, der sich später über die Ermordung des Patroclus freuen sollte¹³, sehr heftig. In dieser Situation hielt es der neugewählte Zosimos wohl für nötig, dem Klienten seines Gönners möglichst schnell durch ein Schreiben zu Hilfe kommen, und zwar ohne den Gegenstand weiter zu prüfen. (Dabei ist davon auszugehen, daß die Angelegenheit bereits Innozenz I. vorgelegt worden war, dieser aber noch keine Entscheidung getroffen hatte). Der zweite Brief (*Multa contra*) läßt sich gut verstehen, wenn

¹¹ A. CHASTAGNOL, In ipso vestibulo rescandus. A propos de la date du concile de Turin, in: De Tertullien aux Mozarabes. Tome 1, Antiquité Tardive et Christianisme Ancien (II^e–VI^e siècles): Mélanges offerts à J. Fontaine (Paris 1992) 300–315 (nachgedruckt in A. CHASTAGNOL, La Gaule romaine et le droit latin [Lyon 1995] 257–274). Vgl. auch A. CHASTAGNOL, Le repli sur Arles des services administratifs gaulois en l'an 407 de notre ère, in: RH 505 (1973) 23–24 (= A. CHASTAGNOL, La Gaule romaine et le droit latin [Lyon 1995] 275–284); DERS., La fin du monde antique. De Stilicon à Justinien (V^e siècle et début VI^e), Recueil de textes présentés et traduits par A. Chastagnol (Paris 1976) 29.

¹² Prosper von Aquitanien in seiner Chronik (Chron. min. I p. 466 Mommsen).

¹³ Coelestin ep. 4,10 (Migne PL 50, 435–436).

Zosimos erst nach seiner Dekretale durch die Proteste gallischer Bischöfe, insbesondere des Hilarius von Narbonne, überhaupt erfahren hatte, daß es in der Frage der Metropolitanrechte von Arles bereits einen immer noch gültigen Synodalbeschuß gab. Statt einzugestehen, daß er diesen Synodalbeschuß übersehen hatte¹⁴, holte Zosimos, der von Patroclus bereits mit argumentierender Munition gegen Hilarius von Narbonne versorgt worden war¹⁵, nunmehr zu einer Tirade gegen das Konzil von Turin aus und erklärte es mit dem fadenscheinigen Argument für ungültig, daß das Konzil nicht einberufen worden war, um über die kirchliche Organisation Galliens zu debattieren, und daß Proculus von Arles (mit der Komplizenschaft des Simplicius von Vienne) es im Interesse seiner eigenen Metropolitanambitionen manipuliert und überrumpelt habe: „Er wagte es unverschämterweise – und man hätte ihm von vornherein Einhalt gebieten sollen –, Bischöfen, die zuvor definierte Fragen im Konzil verhandelten, einen solchen Entschluß zu entreißen“¹⁶.

2. Die Verlegung des Sitzes des praefectus praetorio von Trier nach Arles: Ein *terminus post quem*?

Wesentlich gewichtiger ist dagegen das von Chastagnol vorgebrachte veraltungsgeschichtliche Argument. Gegner und Befürworter der Thesen Babuts sind sich nämlich einig, daß die in der Synode von Turin (im *canon* 2) geregelten Konflikte zwischen Vienne und Arles deshalb ausbrechen konnten, weil Arles durch eine Veränderung in der zivilen Administration nunmehr gegenüber Vienne einen Vorrang beanspruchen konnte¹⁷, der eine Neudefinition des kirchlichen

¹⁴ Vgl. auch DUCHESNE (Anm. 5) 281–282; 287.

¹⁵ Ep.3 (GUNDLACH [Anm. 2] 9–10) mit den sehr detaillierten und aus der Tradition von Arles stammenden Bemerkungen über den heiligen Trophimus.

¹⁶ Zos. ep. 5 (GUNDLACH [Anm. 2] 11): *Indecens ausus et in ipso vestibulo reseandus hoc ab episcopis ob certas causas agitantibus extorquere*. Die Interpunktion von Gundlach hat aus diesem Satz eine selbständige Einheit gemacht. In Wirklichkeit handelt es sich freilich um das Bruchstück eines endlosen, im spätantiken Kanzleistil abgefaßten Satz. Nachgehängte Partizipialkonstruktionen charakterisieren die Aktion des Proculus: „Er hat Simplicius zum Komplizen gewonnen (...) und wagte auf dieser Weise etwas Unziemliches und man hätte ihn sofort hindern sollen.“ Der unendliche Satz wird schließlich mit einer Infinitiv-Konstruktion fortgesetzt, die von *indecent ausus* abhängt. Gegen CHASTAGNOL 1992 und 1976 (Anm. 11) 166 f. sprechen die Gesetze der lateinischen Grammatik keineswegs dagegen, *in ipso vestibulo reseandus* mit „auquel il aurait fallu couper court dès le début“ zu übersetzen. Chastagnol übersetzt: „acte d'insolence audace auquel il faut couper court dès le début“, und sieht in seinem Textverständnis einen Beleg dafür, wie aktuell das Konzil von Turin war, als Zosimos *Non miror* verfaßte. Richtig zu Gundlachs eigenwilliger Editionstechnik, was Orthographie und Grammatik der in perfekter spätantiker Kanzleiprosa verfaßten Briefe betrifft, KULIKOWSKI (Anm. 9) 160: „Gundlach's edition of the Collectio Arelatensis seems consistently to prefer the ungrammatical reading to the grammatical.“

¹⁷ Eine Ausnahme stellt DUCHESNE (Anm. 5) 288–290 dar, allerdings mit dem unzutreffenden Argument, das Beispiel der Proculus gewährten Metropolitanrechte über die Narbonensis II. beweise, daß keine Beziehung zwischen kirchlichen und weltlichen Metropolen beste-

Verhältnisses zwischen Vienne und Arles auf dem Fuß folgen mußte. Diese Veränderung habe in der Verlegung des Sitzes der Prätorianerpräfektur von Trier nach Arles bestanden, die aus der einfachen Provinzstadt Arles nunmehr eine Metropole machte. Uneinigkeit zwischen Chastagnol und den Befürwortern einer frühen Datierung des Konzils von Turin besteht nur in der Frage, wann und aus welchem Anlaß diese Verlegung stattgefunden haben soll.

Palanque zufolge, der die traditionelle Datierung des Konzils in das Jahr 398 verfochten hat, soll die Verlegung des Sitzes am Ende des vierten Jahrhunderts stattgefunden haben¹⁸. Dafür gibt es freilich keinen Anhaltspunkt mehr, seitdem sich trotz einiger Rückzugsgefechte von Palanque als sicher erwiesen hat, daß der *magistratus potissimus*, der sich zum Bedauern des Symmachus um 400 nicht mehr in Trier aufhielt, mit Sicherheit niemand anderes als Stilicho ist, der zum Zeitpunkt, an dem Symmachus seinen Brief verfaßte, Konsul war¹⁹. Chastagnol dagegen datiert die Verlegung ins Jahr 407. Die massive Invasion der Germanen habe zu dieser Zeit zu einer systematischen Umgestaltung der administrativen Strukturen geführt, in der auch der Sitz des *vicarius* der Septem Provinciae von Bordeaux nach Arles und schließlich auch die Verwaltung der Viennensis von Vienne nach Arles verlegt worden sei. Ob ein solches Szenario im Chaos von 407 viel Wahrscheinlichkeit für sich hat, muß bestritten werden. Den Vorzug verdient m. E. eine Interpretation, die den terminus einer „Verlegung“, die man sich sicher nicht nach dem Modell Bonn – Berlin vorstellen darf, überhaupt in Frage stellt. Trier spielte auch nach der großen Invasion von 407 eine gewisse zentralörtliche Rolle für die Prätorianerpräfektur Galliae, solange sie im römischen Reichsverband verblieb²⁰. Die Festsetzung des Stabs der Präfektur in Arles war nicht das Ergebnis einer einmaligen Entscheidung, sondern ergab sich allmählich aufgrund der Tatsache, daß Constantius und die *praefecti praetorio Galliarum* die Restauration der Macht des Honorius von Arles aus betrieben. Dagegen

he. Aus den *canones* geht eindeutig hervor, daß es sich hier um eine *ad personam* gewährte Ausnahme handelt. Richtig hierzu GAUDEMET (Anm. 1) 21.

¹⁸ J. R. PALANQUE, La date du transfert de la préfecture des Gaules de Trèves à Arles, in: REA 35 (1934) 359–365; DERS., De nouveau sur la date du transfert de la préfecture des Gaules de Trèves à Arles, in: Provence historique 23 (1973) 29–38; J. ZELLER, Die Zeit der Verlegung der praefectura Galliarum von Trier nach Arles, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 23 (1904) 91–104.

¹⁹ Symm. ep. IV 28,1. Zur Bedeutung dieser Passage s. J.-P. CALLU, Symmaque. Lettres. Tome 2 (Livre III-V) (Paris 1982) 109 Anm. 1.

²⁰ B. BLECKMANN, Honorius und das Ende der römischen Herrschaft in Westeuropa, in: HZ 265 (1997) 562–595, besonders 575–586. Zur zentralörtlichen Funktion von Trier vgl. jetzt auch H. HEINEN, Reichstreuere *nobiles* im zerstörten Trier. Überlegungen zu Salvian gub. VI 72–89, in: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 131 (2000) 271–278. Auch das Original der Trierer Constantius-Inschrift (ILS 8992, vgl. H. GRAEVEN, Das Original der Trierischen Constantiusinschrift, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 23 [1904] 24–35), kann, wie von Heinen hervorgehoben, insofern als Indiz für die zentralörtliche Funktion gelten, als nur hochgestellte Würdenträger als Empfänger von Elfenbeindiptychen in Frage kommen.

verhinderten fränkische Einfälle und die Plünderungen von Trier, daß der Stab jemals nach Trier wieder zurückkehren konnte²¹.

Aber trotz dieser notwendigen Nuancierungen, die die „Verlegung“ nicht als punktuelles Ereignis, sondern als Ergebnis einer längerfristigen Entwicklung verstehen, bleibt es Tatsache, daß diese Entwicklung um 417 fast schon irreversibel geworden war und daß Arles spätestens für 418 anscheinend auf längere Dauer als Hauptsitz des Prätorianerpräfekten ins Auge gefaßt worden war. Aber es ist völlig offen, ob diese provisorische oder vielleicht schon definitive Niederlassung des Prätorianerpräfekten wirklich Auswirkungen auf die Kirchenorganisation haben mußte. Denn es ist in der Regel der Sitz des Provinzialstatthalters und nicht der Sitz höher eingeordneter Instanzen der Regionalverwaltung (*vicarius* oder *praefectus praetorio*), der über den Metropolitanrang des Bischofs entscheidet. Nun ist es ziemlich sicher, daß ein umfassendes Revirement 407 nicht stattgefunden hat. Vienne blieb nach 407 für eine gewisse Zeit lang Statthaltersitz, und es ist nicht zu erweisen, daß dies 417 nicht mehr der Fall war²². Damit entfällt der Beweis dafür, daß die administrative Situation um 417 der Kirche von Arles wirklich Rechte an die Hand gab, die sie im Unterschied zu den vorangehenden Jahren nunmehr dazu legitimierten, den Primat in der Viennensis einzufordern.

3. Arelate metropolis

Vielleicht hat man sich bei der Diskussion um den Ausbruch von Rangstreitigkeiten zwischen Vienne und Arles zu sehr auf das Problem der Verlegung des Amtssitzes fixiert. Im Text des canon 2 ist davon die Rede, daß es eine Situation gab, in der völlig unklar war, wer von beiden mit besserem Recht die Metropolis-Würde in Anspruch nehmen konnte: „Ferner: zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne, die sich vor uns um die Würde des Primats stritten, hat die heilige Synode, wie folgt, beschlossen. Derjenige von ihnen, der beweisen kann, daß seine Stadt Metropolis ist, wird die Würde des Primats über die ganze Provinz erhalten und, gemäß den kanonischen Vorschriften, wird er das Recht haben, die Ordinationen vorzunehmen.“ Eine solche unklare Situation kann auch

²¹ Mit der Vorstellung von Verlegungen arbeitet weiterhin J. F. DRINKWATER, *The Usurpers Constantine III (407–411) and Jovinus*, in: *Britannia* 29 (1998) 269–298, bes. 273. Drinkwater geht davon aus, daß die Verlegung in zwei Phasen erfolgte, zunächst von Trier nach Lyon, dann von Lyon nach Arles.

²² In der an den *praefectus praetorio* gerichteten Verfügung des Honorius kann Arles allenfalls als Zentralort der *Septem provinciae* aufgefaßt werden, nicht aber als Sitz des Statthalters der Viennensis. Eventius, der Statthalter der Viennensis, floh im Zusammenhang mit der Eroberung Südgalliens durch Constantinus III. aus Vienne, vgl. H. MARROU, *L'építaphe vaticane du consulaire de Vienne Eventius*, in: *REA* 54 (1952) 326–330, und zwar eindeutig nach dem von Chastagnol festgesetzten Zeitpunkt der angeblichen Verlegung der Prätorianerpräfektur von Trier nach Arles (407 noch von Honorius verfügt), die demnach nicht mit einer Verlegung des Statthaltersitzes von Vienne nach Arles einhergegangen sein kann.

andere Gründe gehabt haben, als die Verlegung des Sitzes der Prätorianerpräfektur.

Um dies nachzuvollziehen, ist es notwendig, sich die Nuancen des Status einer *metropolis* vor Augen zu führen²³. In den Arbeiten zum Konzil von Turin wird ausschließlich von *metropolis* im Sinne von Statthaltersitz ausgegangen. Wie wenig man von dieser ausschließlichen Bedeutung ausgehen kann, ist insbesondere für den griechischen Osten der Hohen Kaiserzeit deutlich. Den Titel *metropolis* tragen nämlich des öfteren mehrere Städte einer Provinz. Er wird in der Regel durch die Entscheidung des Kaisers verliehen²⁴, und zwar aufgrund der Bedeutung der Stadt. Diese Bedeutung liegt etwa in der Größe und im Bevölkerungsreichtum begründet, in der Infrastruktur, in der ökonomischen Bedeutung oder – aber es handelt sich nur um ein Kriterium unter vielen – in der Wichtigkeit für die römische Verwaltung. Auch nach der radikalen Verkleinerung der Provinzen in diokletianischer Zeit ändert sich daran nichts. Zwar ist in den neuen Kleinprovinzen die Stadt mit der größten ökonomischen und demographischen Bedeutung in der Regel auch die administrative Hauptstadt, so daß *metropolis* de facto zum Synonym von Hauptstadt werden kann, und zwar vor allem in den Fällen, in denen eine Kleinprovinz weiter aufgeteilt wird und in einer der neuen Provinzen ein neues Verwaltungszentrum geschaffen werden muß. Aber selbst in der Spätantike tauchen weiterhin Fälle auf, in denen es in einer Provinz zwei Städte gibt, die den Titel einer Metropole tragen. Dies trifft etwa für Bithynien mit den Metropolen Nikaia und Nikomedeia zu²⁵. Daß die Frage des Statthaltersitzes für den durch den Kaiser verliehenen²⁶ Metropolis-Rang auch in der Spätantike offenkundig sekundär ist, zeigen die Ausführungen Prokops, der für die Metropolis-Auszeichnung von Mokissos andere Dinge ins Feld führt: „Dort ließ er (Justinian) im öffentlichen Raum viele heilige Tempel, ferner Herbergen, Thermen und alle anderen Strukturen errichten, die eine blühende Stadt auszeichnen. Auf diese Weise erhielt Mokissos den Rang einer *metropolis*.“²⁷

²³ Vgl. dazu R. HAENSCH, *Capita provinciarum. Statthaltersitze und Provinzialverwaltung in der römischen Kaiserzeit* (Mainz 1997). Verwiesen sei insbesondere auf das Stichwort *metropolis* im Index. Die folgenden Ausführungen sind in hohem Maße der Arbeit von Haensch verpflichtet.

²⁴ Eine bezeichnende Ausnahme stellt Antiochia dar, das diesen Titel bereits in den letzten Jahren der Seleukidenherrschaft trägt. Das beweist, daß der Titel *metropolis* nichts mit der Niederlassung des römischen Statthalters in Syrien zu tun hat, vgl. HAENSCH (Anm. 23) 251.

²⁵ Anm. 26, 1,3 und 17,7,1. Schon ab der Regierung Domitians sind beide Städte πρώτη in Bithynien, vgl. HAENSCH (Anm. 23) 26.

²⁶ Vgl. zur Verleihung des Metropolis-Rangs durch den Kaiser AC Oec. II 1,465 sowie CJ 11,22,1: *propter multas iustasque causas metropolitanano nomine ac dignitate Berytum decernimus exornandam iam suis virtutibus coronatam, igitur haec quoque metropolitanam habeat dignitatem. Tyro nihil de iure suo derogatur. Sit illa mater provinciae maiorum nostrorum beneficio, haec nostro, et utraque dignitate simile perfruatur*. Vgl. dazu HAENSCH (Anm. 23) 259 Anm. 167.

²⁷ Proc. Aed. 5,4,17, Vgl. auch für Hadrumetum aed. 6, 61. Auf beide Passagen weist HAENSCH (Anm. 23) 25 hin.

Für Städte des lateinischen Westen ist der Metropolis-Titel aus naheliegenden Gründen erst spät aufgekommen und relativ selten belegt. Ein systematisches Verzeichnis findet sich in der *Notitia Galliarum*. Dort werden sämtliche *civitates* der beiden gallischen Diözesen angeführt, an ihrer Spitze jeweils die *metropolitana civitas*. Daß diese Liste ursprünglich profane Verhältnisse beschreibt, ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, weil bei einem Verzeichnis von Kirchenprovinzen die Erwähnung der beiden administrativen Diözesen (*Galliae* und *septem Provinciae*), in die die Einzelprovinzen eingeordnet werden, keine Funktion hätte, da es zu diesen Diözesen kein kirchliches Analogon gibt²⁸. Aber diese aus dem ausgehenden vierten Jahrhundert stammende administrative Liste ist offensichtlich im kirchlichen Interesse überarbeitet worden, wie schon die Titelnotiz der *Notitia* beweist²⁹. Die administrativen Verhältnisse des späten vierten Jahrhunderts werden dabei als Rechtsargument für die kirchliche Metropolitanverfassung des fünften Jahrhunderts benutzt. Damit besteht durchaus die Möglichkeit, daß bei der Gleichsetzung von profaner und kirchlicher Provinz die in der Regel als erste aufgeführte und bedeutendste *civitas* in der für kirchliche Zwecke umredigierten Liste als *metropolitana civitas* ausgegeben wurde, während im Original schlicht *civitas* stand. Für diese Annahme spricht auch, daß in zwei Fällen, in denen es durchaus eine Kirchenprovinz gab, der Zusatz *metropolitana* nicht vorkommt³⁰.

Die *Notitia* sagt also nichts über die ursprüngliche Verwendung des Terminus im profanen und administrativen Zusammenhang aus. Es fällt auf, daß in der Beschreibung Galliens durch Ammian, der administrative Verzeichnisse benutzt hat, keine „Provinzhauptstädte“, die den für das fünfte Jahrhundert festgelegten kirchlichen Metropolansitzen entsprechen, aufgezählt werden. Für die *Belgica Prima* nennt er etwa Metz vor Trier³¹. Sehr häufig findet sich in seinem Verzeichnis der Fall, daß für eine Provinz mehrere Städte als gleichrangig und gleich bedeutend aufgeführt werden. So heißt es z. B., daß „Eauze, Narbonne und Toulouse in der Narbonnensis den ersten Rang (*principatum*)“ innehaben³², daß in der Sequania „Besancón und Rauracum wichtiger als viele andere Städte sind“³³ usw.

²⁸ Zutreffendes Argument von J. HARRIES, Church and State in the „*Notitia Galliarum*“, in: *Journal of Roman Studies* 68 (1978) 26–43, die gegen A. L. F. RIVET, *The Notitia Galliarum: Some Questions*, in: R. GOODBURN – P. BARTHOLOMEW (Hg.), *Aspects of the Notitia Dignitatum. Papers presented to the Conference in Oxford, December 13 to 15, 1974* (Oxford 1976) 119–135 den profanen Charakter der *Notitia* hervorhebt.

²⁹ Chron. Min. I, 584 Mommsen: *Notitia in provinciis Galliarum vel Gallicanis decem titulis nominatae qualiter statutum aut quantae provinciae vel ad metropolim civitatem urbes per capitulum superius nuncupatae redire aut constitutionis designatae debeant respondere aut rei publicae, ut ordo exposcit pontificum, conserventur aut requirantur arbitrio, ut antiquitus nulla possit convelli condicione.*

³⁰ Nämlich für die *Maxima Sequanorum* und für die *Alpes Graiae et Poeninae*.

³¹ Amm. 15,11,9.

³² Amm. 15,11,14.

³³ Amm. 15,11,11.

Nur selten dürfte es in den Fällen, in denen in einer Provinz zwei oder drei Städte annähernd gleiche Bedeutung hatten, zu ähnlich scharfen Konflikten um den Vorrang gekommen sein wie im griechischen Osten, in dessen Städtewesen dieser Wettbewerb tief verwurzelt war. Weil ein solches Klima des scharfen Wettbewerbs fehlte, blieben die Kaiser selbst in der Spätantike, in der einige Traditionen des griechischen Städtewesens in Gallien übernommen wurden, mit der Verleihung des Metropolis-Titels in Gallien zurückhaltend. Freilich gibt es eine wichtige und bisher nicht gewürdigte Ausnahme, nämlich die Verleihung des Metropolis-Titels an Arles.

Arles erfüllte als Stadt viele Kriterien für eine *metropolis*, wie sie z. B. von Prokop beschrieben worden sind. Die Wichtigkeit von Arles als Handelszentrum wird von der *Expositio totius mundi* hervorgehoben³⁴. Die Stadt spielte als Sitz eines *thesaurus* und staatlicher Fabriken eine – gewiss nicht allzu wichtige – Rolle in der kaiserlichen Verwaltung³⁵ und war seit der Zeit Konstantins des Großen immer wieder als Kaiserresidenz genutzt worden. Ihre Größe und ihre urbanistische Infrastruktur machte aus Arles eine *Gallula Roma*³⁶.

Auch wenn Arles nicht Sitz des Statthalters der Viennensis war, reichten diese Kriterien aus, um der Stadt durch kaiserliches Privileg den Rang einer Metropolis zu verleihen. Das Faktum ist m. E. durch eine Passage in einer Petition erwiesen, die die gallischen Bischöfe 450 an Papst Leo I. richteten und in der sie die Rechte von Arles mit einem kleinen historischen Exkurs begründeten: „Übrigens gibt es viele Gründe, warum man sie allen anderen Städten in unserer Gegend voranstellen muß. Sie wurde vor allem von Konstantin ruhmreichsten Angedenkens dermaßen geehrt, daß sie, neben dem eigenen Namen Arles, den Namen Constantina nach dem Kaiser selbst erhielt. Die sehr rechtgläubigen Kaiser Valentinian und Honorius mildesten Angedenkens, nannten sie, um ihre eigenen Worte zu verwenden, die Mutter ganz Galliens.“³⁷ Die Petition wurde zu Lebzeiten Valentinians III. verfaßt und es ist klar, daß der in der Petition erwähnte Valentinian, der Arles als *mater*, d. h. also als Metropolis, bezeichnete, entweder Valentinian I. oder Valentinian II. sein muß³⁸. Es liegt näher, an Valentinian II. zu denken, der am Ende seiner Regierung in Vienne residierte und engere Verbindungen zu Gallien hatte als sein Vater, aber Gewißheit läßt sich hier nicht erzielen³⁹.

³⁴ *Expositio totius mundi* 58.

³⁵ BLECKMANN (Anm. 20) 579.

³⁶ Ausonius *ordo urbium nobilium* 10,74.

³⁷ Petition *Memores quantum* (PL 54, 882): *Hanc clementissimae recordationis Valentinianus et Honorius fidelissimi principes specialibus privilegiis et, ut verbo ipsorum utamur, Matrem omnium Galliarum appellando decorarunt.*

³⁸ Daß Valentinian und nicht Honorius der erste ist, der den *metropolis*-Titel verleiht, wird oft übersehen, vgl. z. B. LANGGÄRTNER (Anm. 10) 82 f.

³⁹ Ob neben Arles auch Trier einen solchen auf ganz Gallien bezogenen Metropolis-Titel erhielt, muß offen bleiben. Athan. *fug.* 4 ed. J. M. SZYMUSIAK, SC 56 (Paris 1987) S. 184 nennt Paulinus den Bischof der Metropolis *Galliarum*. Dieser Titel erklärt sich wohl nur damit, daß Athanasius die Bedeutung seiner Anhängerschaft in Gallien gebührend hervorheben möchte.

Die Verleihung des Metropolis-Titels durch Valentinian kann keine freie Erfindung sein, zumal die sehr spezifischen Angaben zu Arelate-Constantina in einem anderen Fall die Zuverlässigkeit unserer Quelle beweisen⁴⁰. Auch daß das Privileg der Metropolis-Bezeichnung von Honorius erneuert wurde, trifft zu. Denn in dem 418 von Honorius erlassenen Gesetz gibt Honorius in der Tat die Anordnung, daß die Versammlung der südgallischen Diözese in Zukunft in der „Metropole, d. h. in Arles“ abgehalten werden soll⁴¹. Der „Metropolis“-Charakter der Stadt wird dabei in diesem Gesetz eingehend begründet, in dem ganz den Stereotypen antiken Städtelobs entsprechend die Bedeutung von Arles mit der wirtschaftlichen Bedeutung, der verkehrsgünstigen Lage, der besonderen Fruchtbarkeit des Stadtgebiets (nicht aber mit der administrativen Wichtigkeit) erklärt wird: „So günstig ist nämlich die Lage dieser Stadt, so ausgedehnt sind ihre Handelsverbindungen, so groß ist an dieser Stelle die Zahl der Reisenden, daß man sich dort am leichtesten mit allen Waren der Welt versorgen kann. Keine Provinz kann die hervorragende Qualität ihrer Produkte hervorheben, ohne daß man glaubt, hier werde die außerordentliche Fruchtbarkeit des Stadtgebiets von Arles hervorgehoben.“⁴²

Zusammenfassend ist also festzustellen, daß die für den Osten auch in der Spätantike gut belegte kaiserliche Praxis, Städten wegen ihrer wie auch immer definierten Bedeutung den Rang von Metropolen zuzuweisen, offenkundig auch im Westen angewandt wurde, wie der Fall von Arles zeigt. Arles trug seit der Regierungszeit Valentinians I. oder II. – auf jeden Fall schon lange vor der Verlegung der Prätorianerpräfektur – den Titel einer Metropolis, obwohl in der Viennensis Vienne und nicht Arles Statthaltersitz war. Diese besondere Situation erklärt den Konflikt, den das Konzil von Turin um 400 zu regeln suchte. Als für die gallische Kirche allmählich das Prinzip der Metropolitanorganisation einge-

⁴⁰ Zu den in Arles geschlagenen Constantina-Münzen aus konstantinischer Zeit P. BRUNN, *The Constantinian coinage of Arelate* (Helsinki 1953) 48. Der dynastische Name wurde unter Constantius II. weiter benutzt (PCONST im Abschnitt ab 353 dagegen als Constantia gedeutet bei J. P. C. KENT, *The Roman Imperial Coinage*, VIII (London 1981) 218; E. STEIN, *Histoire du Bas-Empire*, ed. J.-R. PALANQUE 1 (Brügge 1959) 495 Anm. 121; H. S. SIVAN, *Rutilius Namatianus and the Return to Gaul in Light of New Evidence*, in: *MS 48* (1986) 522–532, hier 530) und blieb bis in das fünfte Jahrhundert gebräuchlich, vgl. R. A. G. CARSON – J. P. C. KENT – A. BURNETT, *The Roman Imperial Coinage*, X (London 1994) 330 und 340. Konstantin bevorzugte Arles bereits in der ersten Hälfte seiner Regierung, vgl. zur Bedeutung von Arelate Th. GRÜNEWALD, *Constantinus Maximus Augustus. Herrschaftspropaganda in der zeitgenössischen Überlieferung* (Stuttgart 1990) 35–38. Die Umbenennung kann sehr gut schon in dieser Zeit stattgefunden haben, vgl. die Analogie zu Circa Constantina, das unmittelbar nach dem Sieg über Maxentius umbenannt wurde (*Aur. Vict.* 40,28).

⁴¹ *Coll. Arel.* 8 (GUNDLACH [Anm. 2] 13–15). Für die Frage des Statthaltersitzes der Viennensis erlaubt die von Petronius festgesetzte regelmäßige Einberufung des Landtags der Diözese der *Septem Provinciae* keine Aussage, und zwar selbst wenn es sich nicht um den Sonderfall eines die gesamte Diözese erfassenden Landtags, sondern nur um die Versammlung der Viennensis handeln würde. Provinziallandtage mußten nämlich nicht notwendig beim Statthaltersitz stattfinden, vgl. für Beroia und Thessalonike HAENSCH (Anm. 23) 24.

⁴² *Coll. Arel.* 8 (GUNDLACH [Anm. 2] 14).

führt wurde⁴³, bereitete dies für die meisten Kirchenprovinzen keine Schwierigkeiten, da der Statthaltersitz in der Regel auch die wichtigste Stadt der Provinz darstellte. Auch in Provinzen, in denen sich die Situation etwas anders darstellte, etwa in der Narbonnensis Prima, in der Toulouse größer und wichtiger war als Narbonne, stellte die Umsetzung der Regelung, daß die kirchliche Metropolis mit dem Statthaltersitz identisch war, keine Schwierigkeit dar, da Toulouse sich nicht auf ein kaiserliches Privileg stützen konnte, um den Metropolitanatitel zu beanspruchen. In der Viennensis war der Fall dagegen völlig verschieden gelagert, daß Vienna zwar Statthaltersitz war, Arles aber seit jeher einen Vorrang in der gallischen Kirche für sich beansprucht hatte⁴⁴ und nun – am Ende des vierten Jahrhunderts – auch durch kaiserliches Privileg den Titel Metropolis führte. In dieser konfusen Situation war eine mechanische Identifizierung des Statthaltersitzes mit der kirchlichen Metropolis nicht ohne weiteres möglich, und konnte es zu der im canon 2 des Konzils beschriebenen Unklarheit kommen, aufgrund derer die Bischöfe von Vienne und Arles aufgefordert wurden, ihren Anspruch auf den Metropolitanrang mit Argumenten zu untermauern. Zu diesen Argumenten gehörten vor allem Legenden, die die altherwürdige Tradition des jeweiligen Bischofssitzes untermauern sollten⁴⁵. Arles entdeckte, daß es vom heiligen Trophimus gegründet war, der von den Aposteln selbst geschickt worden war. Ähnliche Legenden ließ zu diesem Zeitpunkt auch Vienne zirkulieren, dessen Tradition angeblich bis zum heiligen Crescentius zurückreichte. Die Bereitschaft der beiden Bischofssitze, den eigenen Vorrang durch erfundene historische Argumente zu untermauern, erklärt, daß man im Konzil von Turin trotz der zunächst erhobenen Aufforderung an beide Sitze, Beweise für die eigene Vorrangstellung vorzutragen, letztlich auf eine Untersuchung der Streitfrage verzichtete und stattdessen den Kompromiss fand, die Provinz Viennensis in zwei Kirchenprovinzen aufzuteilen, nämlich in die Viennensis und in die Arelatensis. Papst Innozenz I. hatte bereits 412 den Grundsatz aufgestellt, die Kirchenorganisation müsse nicht in jeder Beziehung nach der staatlichen Verwaltungsgliederung gestaltet werden⁴⁶. Das bezog sich auf die recht häufigen Aufteilungen und Zusammenlegungen der Provinzen durch kaiserliche Entscheidung. Im Falle der Viennensis und Arelatensis kam es zu einer kirchlichen Provinzteilung, die keine Analogie auf staatlicher Ebene hatte. Mit diesem Teilsieg waren die Am-

⁴³ Gegenüber anderen Kirchen des Westens hat die Metropolitanstruktur für die gallische Kirche erst sehr spät Bedeutung gewonnen, nämlich erst ab dem beginnenden fünften Jahrhundert, vgl. P. WAGNER, Die geschichtliche Entwicklung der Metropolitanangewalt bis zum Zeitalter der Dekretalgesetzgebung (Diss. Bonn 1917) 108f.

⁴⁴ Erinnert sei vor allem an die Ambitionen des Saturninus von Arles, vgl. Sulp. Sev. chron. 2,40: *Gallias nostras Saturninus Arelatensium episcopus, homo impotens et factiosus, premebat.*

⁴⁵ Zu diesen Legenden vgl. H. BRUDERS, Die geschichtliche Kirchenverfassung in Gallien und am Rhein im Gegensatz zu den apostolischen Legenden, in: Zeitschrift für theologische Studien 4 (1927) 197–219.

⁴⁶ Innozenz ep. 24, 2 (Migne PL 20, 548): *Non esse vere visum (sic!) est ad mobilitatem necessitatum mundanarum Dei Ecclesiam commutari; honoresque aut divisiones perpeti, quas pro suis causis faciendas duxerat imperator.*

